

§ 6

(1) Jedermann ist verpflichtet, fremde, ihm zugeflogene, von ihm aus entschuldbarem Versehen getötete oder verletzte sowie tot oder verletzt aufgefundene Sporttauben jeglicher Herkunft mit Fußring und weiteren Erkennungsmerkmalen sowie lose aufgefundene Sporttaubenfußringe u. dgl. unverzüglich unter Angabe des Sachverhalts bei dem nächsten Volkspolizeiamt abzuliefern.

(2) Jeder Sporttaubenhalter hat ihm zugeflogene Sporttauben, die mit einem Fußring der Fachabteilung Rassegeflügelzüchter versehen sind, unmittelbar dieser Organisation zu melden.

(3) Jeder Sporttaubenhalter ist verpflichtet, die Volkspolizeiämter bei Unterbringung, Pflege und Rücksendung von lebend eingelieferten Sporttauben auf Anforderung zu unterstützen.

(4) Zugeflogene Sport- oder Brieftauben, die aus Gebieten stammen, die nicht zur Deutschen Demokratischen Republik gehören, sind durch die Volkspolizeiämter unverzüglich der Landesbehörde der Volkspolizei zu melden.

III.

Handel mit Sporttauben

§ 7

(1) Der gewerbsmäßige Handel mit Sporttauben ist verboten.

(2) Wer Sporttauben erwirbt, veräußert oder öffentlich anbietet, ist verpflichtet, unter Angabe der Fußringzeichen Buch darüber zu führen, von wem er die Sporttauben erworben und an wen er die Sporttauben weiterveräußert hat.

§ 8

Das Verbringen von Sporttauben aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in dieses Gebiet ist verboten.

IV.

Strafbestimmungen

§ 9

(1) Wer Sporttauben ohne Genehmigung hält oder sie ohne Genehmigung, insbesondere zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung oder des Fotografierens, aufläßt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 mit Sporttauben Handel treibt oder Sporttauben ohne Genehmigung in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus diesem Gebiet verbringt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

(1) Wer fremde Sporttauben vorsätzlich oder fahrlässig tötet, wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Sporttauben ohne den vorgeschriebenen Fußring hält, keinen ord-

nungsgemäßen Bestandsnachweis über die von ihm gehaltenen Sporttauben führt oder der ihm nach § 1 I Abs. 1 obliegenden Meldepflicht nicht nachkommt.

§ 11

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Sporttauben, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf Einziehung der Gegenstände, die zu der strafbaren Handlung benutzt worden sind, erkannt werden.

(2) Auf Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 12

Vorschriften der Landesgesetze, nach denen das Recht, Tauben zu halten oder frei umherfliegen zu lassen, beschränkt ist oder nach denen im Freien betroffene Tauben der freien Aneignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Sporttauben keine Anwendung.

V.

S cMußbestimmungen

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1335) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinboff
Minister

Verordnung**über die Registrierung der Fotografen.**

Vom 22. Dezember 1950

§ 1

(1) Alle im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden gewerblichen Unternehmen, die fotografische Aufnahmen hersteilen oder fotografische Entwicklungsarbeiten ausführen, müssen bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt zur Registrierung angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung zur Registrierung ist auf einem vorgeschriebenen Formblatt in doppelter Ausfertigung einzureichen.